REGLEMENT

Feuerwehrlokal Schattdorf

(vom 1. Februar 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf,
gestützt auf Artikel 20 der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Abschnitt **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Feuerwehrlokal mit Anbau und Parkplätzen und regelt die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und des Mobiliars.

Artikel 2 Zuständigkeit / Organisation

Betrieb, Benutzung, Unterhalt und Aufsicht gewährleisten:

– der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung Schattdorf
– die Feuerwehr Schattdorf / Haldi

Artikel 3 Benutzungsrecht

Das Benutzungsrecht ergibt sich aus der Zweckbestimmung der einzelnen Räume:

UG	Feuerwehr und Gemeindeverwaltung
EG; Feuerwehrräume	Feuerwehr
EG; Gemeinderäume	Gemeindeverwaltung
OG; Theorielokal	nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung, keine Fremdnutzung

Bei Krisenereignissen haben in jedem Fall der Gemeindeführungsstab und die Feuerwehr Vorrang für die Nutzung der Lokalitäten.

Artikel 4 Theorielokal

[1] Reservierungen sind bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf feste Belegungstermine und Benutzung.
[2] Ernsteinsätze (Feuerwehr und GFS) haben immer Vorrang.
[3] Fremdnutzung wird nicht bewilligt.

Artikel 5 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung des Feuerwehrlokals. Die Hausordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 6 Gebühren

Die Gebühren einer Jahressnutzung werden gemäss Vereinbarung mit dem Gemeinderat entrichtet.

Artikel 7 Restauration

[1] Der bestehende Getränkevorrat im Theorieraum gehört der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr und steht nicht zur Verfügung.
[2] Zur Neige gehende oder fehlende Artikel in der Küche oder den WC-Anlagen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

2. Abschnitt **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

Artikel 8 **Gebäudeunterhalt**

3.11

[1] Der Gebäudeunterhalt ergibt sich aus der Zwecknutzung der Räumlichkeiten:

Räume der Feuerwehr	durch die Feuerwehr
Theorielokal und Nebenräume	durch die Gemeindeverwaltung und Feuerwehr
Räume der Gemeinde	durch die Gemeindeverwaltung

[2] Bei aussergewöhnlicher Nutzung und Verschmutzung, ist der jeweilige Verursacher selbständig für die Reinigung und Instandstellung verantwortlich.

[3] Die Benutzenden haben sich um einen sparsamen Strom- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.

Artikel 9 Sorgfaltspflicht

[1] Die Benutzer haben mit den zur Verfügung gestellten Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Mobiliar sorgfältig umzugehen. Verluste oder Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

[2] Die Benutzer der Anlagen und Räume haben den Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane und der Verwaltung Folge zu leisten.

[3] Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht betreten.

Artikel 10 Ruhe und Ordnung

Die Benutzer haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage und insbesondere nach Beendigung von Veranstaltungen, ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

Artikel 11 Haftung

[1] Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle ab, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlage und der Einrichtungen zurückzuführen sind. Die Benutzung aller Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen im Feuerwehrlokal erfolgt auf eigenes Risiko.

[2] Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum.

[3] Die Benutzer des Feuerwehrlokals haften für Schäden, die auf unsachgemässen Gebrauch, oder die fahrlässig oder mutwillig verursacht werden. Schäden aller Art sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

[4] Die Benutzer des Feuerwehrlokals haben für die einmalige Benutzung sowie im Rahmen von Dauerbelegungen das Vorhandensein einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

[5] Vereinseigenes Material ist durch die Vereine zu versichern. Eine Inventarliste zu vereinseigenem Material ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Artikel 12 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung für das Feuerwehrlokal. Die Hausordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 13 Schlüssel- / Badgeverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt ein Schlüssel- / Badgeverzeichnis. Bei Verlust pro Schlüssel / Badge wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 verrechnet. Verluste sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement Feuerwehrlokal vom 9. Mai 2011 wird aufgehoben.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schattdorf, 1. Februar 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma
Gemeindeschreiberin: Esther Arnold